

Vorlesung Einführung in das Strafrecht (Strafrecht Allgemeiner Teil) / Skizze 16

zu: Schuld → Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) infolge Alkoholgenusses:
actio libera in causa (a.l.i.c.)¹

Actio libera in causa^{2 3}

vorsätzliche^{4 5} a.l.i.c. fahrlässige^{6 7}

(jeweils im noch schuldfähigen Zustand⁸);

Vorsatz⁹ => Defektzustand¹⁰ <= Fahrlässigkeit (oder Vorsatz)
s o w i e

¹ A.l.i.c. als mehraktiges Geschehen, bei dem der Täter im noch schuldfähigen Zustand eine Kausalverlauf in Gang setzt, den er später (also bei Vornahme der eigentlichen Tat-handlung) als Schuldunfähiger umsetzt.

Zur Behandlung der a.l.i.c.: Wessels/Beulke, AT, Rn. 415 ff; Heinrich, AT I, Rn. 597 ff; Krey, AT I, Rn. 666 ff. Kühl, AT, § 11, Rn. 6 ff.; Roxin, AT I, § 20 Rn. 55 f.

Relevanz der "a.l.i.c.-Problematik" im Wirtschaftsstrafrecht → § 266a StGB (Beitragsvor-enthaltung durch Arbeitgeber, der sich durch vorheige Befriedigung anderer Gläubiger außer Stande gesetzt hat, die entsprechen Beiträge abzuführen? Hierzu später im Modul "Wirtschaftsstrafrecht - Vertiefung".

² **Achtung:** Aufgabe dieses Konstrukts jedenfalls für verhaltensgebundene Delikte (also z.B. §§ 315c, 316 ["Fahrzeug führen"], nicht aber § 222 ["Tod durch Fahrlässigkeit verursachen"]) durch den 4. Senat des BGHSt 42, 235; hierzu: Neumann, StV 1997, 23 ff.

³ Zum *Aufbau*: Je nach dogmatischem Ansatz (s.u. in Fn. 22): Prüfung entweder im TB → Tathandlung: Lösungen zu (1)-(2) oder in der Schuld: Lösungen zu (3)-(5).

⁴ **Dogmatische Konstruktion** (sowie deren Vereinbarkeit mit Art. 103 II GG: § 20 → "bei Begehung der Tat") umstritten (Überblick bei (Hillenkamp, AT-Probleme, 13. Problem):

(1) a.l.i.c. als auf den Zeitpunkt der Schuldfähigkeit **vorverlagerte** strafrechtliche Verantwortlichkeit (Tatbestandslösung);

(2) a.l.i.c. als Sonderfall der **mittelbaren Täterschaft**;

(3) **Ausnahme** vom Koinzidenzprinzip des § 20;

(4) **Ausdehnung des § 20** auf tatvorbereitende Steuerungsvorgänge;

(5) **Rechtsmißbrauchslösung.**

⁵ Zw., wann **Versuchsbeginn**: Ab Ausschaltung der Schuldfähigkeit (Strukturähnlichkeit zur mbr. Täterschaft) oder (h.M.) entsprechend den sonst üblichen Abgrenzungskriterien (Grund: Die a.l.i.c. soll dem Täter lediglich die Berufung auf § 20 abschneiden, nicht hingegen die Tat selbst vorverlegen).

⁶ Im Grunde überflüssiges Konstrukt, da beim Fahrlässigkeitsdelikt nicht nach den verschiedenen Verwirklichungsstadien einer Deliktsbegehung zu unterscheiden ist, mithin auf das Sichberauschen als Sorgfaltswidrigkeit abgestellt werden kann.

⁷ Beachte § 15 (Strafbarkeit fahrlässiger Tatbegehung?).

⁸ Ergänzung: Sofern Täter im noch schuldfähigen Zustand die Grenze des Versuchsbeginns überschreitet, kommt ohnehin Strafbarkeit wegen des anschließend im Stadium der Schuldunfähigkeit verübten Delikts in Betracht (sofern keine wesentliche Abweichung im Kausalverlauf vorlag...); eines Ausweichens auf die Rechtsfigur der a.l.i.c. bzw. § 323a bedarf es dann nicht.

⁹ Finale Verknüpfung von Rausch und Straftat (Sichbetrinken, um...zu...) nicht erforderlich.

¹⁰ Für die universitäre Ausbildung ist insoweit lediglich Schuldunfähigkeit i.S.v. § 20 von Belang, während in der Praxis die Figur der a.l.i.c. auch hinsichtlich der Voraussetzungen eingeschränkter Schuldfähigkeit (§ 21) - etwa auch bei verminderter Schuldfähigkeit infolge eines verschuldeten „Affektsturmes“ - in Betracht kam bzw. kommt.

Vorsatz ¹¹ => Delikt <= Fahrlässigkeit (oder ¹² Vorsatz ¹³)

Ergänzung:
§ 323a StGB ^{14 15 16}

1. Tatbestand:

- a) Sich in Rausch ¹⁷ versetzen durch ¹⁸ alkoholische Getränke etc.
b) Vorsatz oder Fahrlässigkeit (nur!) bezüglich a) ^{19 20}

2. Objektive Strafbarkeitsbedingung ("Rauschtat"):

→ tatbestandsmäßige und rechtswidrige Tat (§ 11 I Nr. 5) ^{21 22}:

- objektiver Tatbestand
- subjektiver Tatbestand:
 - (natürlicher) Vorsatz ²³ bzw.
 - Fahrlässigkeit ^{24 25}
- keine Strafbarkeit ²⁶ infolge ²⁷ rauschbedingter Schuldunfähigkeit

3. Rechtswidrigkeit

4. Schuld (bezüglich des Sichberauschens) ²⁸

Täterschaft/Teilnahme bei § 323a:

Es ist die Beteiligung an der im Rausch verübten Straftat ²⁹ sowie am Vollrausch ³⁰ zu unterscheiden!

¹¹ Beachte: Identität im sozialen Sinngehalt zwischen der vorgestellten und der dann im Rauschzustand verwirklichten Tat erforderlich ("Abweichung im Kausalverlauf?").

¹² Sofern aber doppelter Vorsatz → vorsätzliche a.l.i.c. (+).

¹³ Sofern das Sichberauschen fahrlässig erfolgte.

¹⁴ Zur Vertiefung: *Otto*, Jura 1986, 478 ff.

¹⁵ **Deliktsnatur** umstritten: (1) Abstraktes Gefährdungsdelikt zum Schutz aller strafrechtlich geschützten Rechtsgüter? (2) Konkretes Gefährdungsdelikt? (3) Zum eigenständigen Delikt erhobene Schuldzurechnungsregelung?

¹⁶ Entsprechende Regelung im OWiG: § 122.

¹⁷ Zw., ob Rauschzustand zumindest den Schweregrad des § 21 erreicht haben muß.

¹⁸ Mitursächlichkeit genügt.

¹⁹ Also nicht hinsichtlich der im Rausch verübten Straftat.

²⁰ Sieht man § 323a als konkretes Gefährdungsdelikt an, so wäre zusätzlich eine Neigung des Täters zu kriminellen Fehlleistungen im Rausch sowie sein diesbezügliches Wissen bzw. Wissenkönnen zu fordern.

²¹ Hierfür genügt *jede* rechtswidrige Tat, also auch Versuch (dann aber auch insoweit § 24 zu beachten), Unterlassen (sofern überhaupt noch Handlungsfähigkeit des Berauschten besteht) sowie Teilnahme.

²² Bei Verwirklichung mehrerer Rauschtaten → *ein* § 323a.

²³ Auch rauschbedingte Tatbestandsirrtümer sind beachtlich.

²⁴ Beachte aber § 15!

²⁵ Str., ob insoweit auf einen objektiven Maßstab oder auf die subjektiven Fähigkeiten des Berauschten (aber: jeweils auf den *nüchternen* Zustand bezogen!) abzustellen ist.

²⁶ Also § 323a nicht anwendbar, sofern Täter für die Rauschtat bereits nach den Grundsätzen der a.l.i.c. haftet; ggf. Idealkonkurrenz, sofern zur a.l.i.c. eine andere Rauschtat hinzutritt.

²⁷ Also kein § 323a, sofern Täter hinsichtlich der Rauschtat in einem - ggf. rauschbedingten (dann str.) - Erlaubnistatbestandsirrtum handelt.

²⁸ Also auch Schuldfähigkeit z.Zt. des Sichversetzens in den Rausch.

²⁹ Mittelbare Täterschaft naheliegend, sofern Hintermann die Schuldunfähigkeit des Werkzeugs erkannt hat (bei vorsätzlichem Handeln des Berauschten auch Anstiftung bzw. Beihilfe möglich [sofern der Berauschte nicht als steuerungsunfähiger Tatmittler eingesetzt werden soll]).

³⁰ § 323a als eigenhändiges Delikt (keine mittelbare Täterschaft!); str., ob Anstiftung oder Beihilfe möglich.